



## Das neue Geschäftsgeheimnisgesetz – Wer nichts tut, steht schutzlos da!

Wer bisher sein Know-how schützen wollte, konnte das ohne aktiven Aufwand tun. Ein Geschäftsgeheimnis konnte sich auch ohne ausdrückliche Erklärung „aus der Natur der geheimzuhaltenden Tatsache“ ergeben. Ist diese Tatsache unternehmensbezogen und nicht offenkundig, so war der Geheimnisschutz regelmäßig eröffnet. Mit dem am 26.04.2019 in Kraft getretenem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) wird der Begriff des Geschäftsgeheimnisses neu definiert.



### WORUM GEHT ES?

Unternehmen müssen künftig aktiv werden, um den Schutz ihrer Geschäftsgeheimnisse zu gewährleisten. Das neue Gesetz verlangt angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen, damit schützenswertes Know-how auch tatsächlich den gesetzlichen Schutz genießt. Was also konkret tun?

Das GeschGehG definiert ein Geschäftsgeheimnis als „jede Information,

- die geheim ist (nicht allgemein bekannt bei Kreisen, die üblicherweise mit solchen Informationen umgehen, und nicht ohne weiteres zugänglich),
- die von wirtschaftlichem Wert ist (geschützt wird nur ein wirtschaftliches und kein privates Geheimhaltungsinteresse),
- die mit angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen geschützt wird,
- bei der ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht.

Die ausschlaggebende Neuerung dieser Definition ist, dass von dem Geheimnisinhaber objektiv feststellbare „angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen“ verlangt werden. Ansonsten liegt erst gar kein Geschäftsgeheimnis vor und der Schutz des GeschGehG greift nicht. Fehlen also Schutzmaßnahmen, sind Auskunfts-, Unterlassungs- und Haftungsansprüche (Schadensersatz) gegen Dritte nach dem GeschGehG ausgeschlossen.

Welche Schutzmaßnahmen als „angemessen“ anzusehen sind, hängt von der Art des Geschäftsgeheimnisses im Einzelfall ab. Das wichtigste Kriterium ist die wirtschaftliche Bedeutung für das Unternehmen. Je bedeutender ein Geschäftsgeheimnis für das Unternehmen ist, umso stärkere Schutzmaßnahmen müssen getroffen werden, um als angemessen gelten zu können. Wie im Datenschutz sollte der Aufwand in einem vernünftigen Verhältnis zur wirtschaftlichen Bedeutung der zu schützenden Information stehen. Somit wird man von einem Global Player wohl aufwändigere Geheimhaltungsmaßnahmen verlangen, als von kleineren und mittleren Unternehmen. Wie genau im Einzelfall angemessener Schutz aussehen muss, wird noch durch die Rechtsprechung zu konkretisieren sein. In den meisten Fällen wird es aber z.B. notwendig sein, Informationen, die man als Geschäftsgeheimnisse geschützt wissen will, nicht mehr einfach unverschlüsselt per Mail auszutauschen.



### WAS IST ZU TUN?

Im Gegensatz zur DSGVO ist der Schutz von Geschäftsgeheimnissen nicht verpflichtend, es besteht somit kein gesetzlicher Handlungszwang. Wollen Sie aber den vollen Schutz durch das GeschGehG beanspruchen und im Falle einer Verletzung Ansprüche gegen den Verletzer geltend machen, müssen Sie nun handeln.

Zunächst sollten sämtliche Geschäftsgeheimnisse im Unternehmen ermittelt und dokumentiert werden. Diese sind dann zu bewerten und zu kategorisieren, damit anhand eines Schutzstufenkonzepts angemessene Schutzmaßnahmen festgelegt und getroffen werden können. Hierbei kommen sowohl die aus dem Datenschutz bereits bekannten technisch-organisatorischen Maßnahmen in Betracht (IT-Sicherheit, Zugangs- und Zugriffsrechte etc.), aber auch rechtliche Maßnahmen, etwa Compliance-Maßnahmen, Arbeits- oder Dienstanweisungen und vertragliche Vereinbarungen. Was für die eigenen Mitarbeiter gilt, betrifft natürlich genauso Geschäftspartner. Auch diese sollten vertraglich zum Geheimnisschutz verpflichtet werden (durch sog. non-disclosure agreements).



**FAZIT**

Wer zukünftig seine Geschäftsgeheimnisse wirkungsvoll schützen und die rechtlichen Möglichkeiten des Geschäftsgeheimnisgesetzes ausschöpfen möchte, sollte sich Gedanken machen, wie er objektiv feststellbare angemessene Schutzmaßnahmen ergreift. Auch etwaige vertragliche Regelungen sollten überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Die Experten der Kanzlei Seidler & Kollegen beraten Sie gerne und stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite!

---



**Bernd Andresen**  
Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Dipl.-Wirtschaftsjurist (IDB)



**Hannah Bonhoeffer**  
Rechtsanwältin

